



Zum Juli 2011 steigen die Renten der gut zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner um 0,99 Prozent. Obwohl die anpassungsrelevanten Bruttoentgelte 2010 hauptsächlich in Folge des Abbaus der zuvor massiv ausgeweiteten Kurzarbeit im Westen um 3,1 Prozent und im Osten um 2,55 Prozent gestiegen sind, fällt die Rentenanpassung nur verhalten aus. Ursächlich hierfür sind zum einen die beiden »Dämpfungsfaktoren« (»Riester«- und Nachhaltigkeitsfaktor) sowie der erstmals wirksame »Nachholfaktor«, durch den die in der Vergangenheit aufgrund der Schutzklausel unterbliebenen nominalen Rentenkürzungen ab 2011 Zug um Zug nachgeholt werden. In den neuen Ländern greift zudem die Schutzklausel-Ost.

Die Rentenanpassung wird von folgenden drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus – privater – Altersvorsorgeanteil) und
- dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgeblich ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2011 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2010 gegenüber 2009. Angepasst wird der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost); der AR bzw. AR(O) entspricht dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1 (d.h. ohne Abschläge).

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und neuen Länder; maßgebend ist der (jeweils vorläufige) Stand der Bruttoentgelte in den jeweiligen Gebieten, wie er dem Statistischen Bundesamt Ende März des Anpassungsjahres vorliegt. Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils sowie des Rentenquotienten handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Bruttoentgeltfaktor

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 um 2,29 Prozent (alte Länder) bzw. um 2,31 Prozent (neue Länder) gestiegen. Der Anstieg (im Westen) war zu einem Großteil bedingt durch den Abbau der Kurzarbeit, die sich bundesweit im Jahresdurchschnitt 2009 auf 1,143 Mio. Kurzarbeiter mit einem durchschnittlichen Arbeitszeitausfall von rd. einem Drittel der normalen Arbeitszeit belief.

Die vom Statistischen Bundesamt mit Datenstand vom März 2011 ausgewiesenen Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind zwar bereinigt um so genannte Ein-Euro-Jobs, sie beinhalten aber ansonsten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder Entgelt-

bestandteile, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI daher fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte widerspiegeln muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt als die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Zur Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors sind die Werte des Statistischen Bundesamtes für BE_{t-2} demnach mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3}).$$

Dies bedeutet: Für das jeweils vorvergangene Jahr werden die VGR-Bruttoentgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Bruttoentgeltfaktor damit gesenkt (erhöht), wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitrags-*

Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \right) \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)}}_{\text{Bruttoentgeltfaktor}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Treppe«}} * \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right)^{\alpha+1}}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
- BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld (Alg, Kug) im vorvergangenen Kalenderjahr
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Alg und Kug im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
- AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
- AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
- α = 0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert

Werte der Rentenanpassung 2011

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (Juni 2011)	27,20 €	24,13 €
Bruttolöhne und -gehälter 2008 (BE _{t-3})	28.822 €	22.799 €
Bruttolöhne und -gehälter 2009 (BE _{t-2})	28.639 €	23.070 €
Bruttolöhne und -gehälter 2010 (BE _{t-1})	29.294 €	23.603 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2008 (bBE _{t-3})	26.939 €	21.188 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2009 (bBE _{t-2})	26.980 €	21.489 €
Altersvorsorgeanteil 2009 (AVA _{t-2})		2,5 %
Altersvorsorgeanteil 2010 (AVA _{t-1})		3,0 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2009 (RVB _{t-2})		19,9 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2010 (RVB _{t-1})		19,9 %
Rentnerquotient 2009 (RQ _{t-2})		0,5438
Rentnerquotient 2010 (RQ _{t-1})		0,5537
AR _t bzw. AR(O) _t (Juli 2011)	27,47 €	24,37 €

pflichtigen Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte. Im Jahr 2009 sind die beitragspflichtigen Entgelte in West wie Ost entgegen dem Trend stärker gestiegen als die VGR-Entgelte. Auch diese Entwicklung ist (im Westen) auf die extensive Nutzung von Kurzarbeit zurück zu führen. Der *Bruttoentgeltfaktor* beträgt somit 2011 in den alten Bundesländern

$$\begin{aligned}
 & \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right)} \\
 & \frac{29.294 \text{ €}}{28.639 \text{ €} * \left(\frac{28.639 \text{ €}}{28.822 \text{ €}} \cdot \frac{26.980 \text{ €}}{26.939 \text{ €}} \right)} \\
 & = 29.294 \text{ €} / 28.414 \text{ €} \\
 & = \mathbf{1,0310}.
 \end{aligned}$$

In den neuen Bundesländern beträgt der Bruttoentgeltfaktor

$$\begin{aligned}
 & \frac{23.603 \text{ €}}{23.070 \text{ €} * \left(\frac{23.070 \text{ €}}{22.799 \text{ €}} \cdot \frac{21.489 \text{ €}}{21.188 \text{ €}} \right)} \\
 & = 23.603 \text{ €} / 23.017 \text{ €} \\
 & = \mathbf{1,0255}.
 \end{aligned}$$

Im Jahr 2009 sind die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) in den alten Ländern gegenüber 2008 um 0,15 Prozent gestiegen (neue Länder: + 1,42%), während die VGR-Entgelte um 0,63 Prozent sanken (neue Länder: + 1,19%). Der Wichtefaktor ist damit in beiden Regionen kleiner als Eins. Im Nenner des Bruttoentgeltfaktors werden dadurch die VGR-Entgelte

des Jahres 2009 rechnerisch gesenkt; im Westen von 28.639 € auf 28.414 € und in den neuen Ländern von 23.070 € auf 23.017 €. Der Anstieg der anpassungsrelevanten Bruttoentgelte fällt somit im Ergebnis in West und Ost höher aus als der der VGR-Entgelte.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) ist mit den in der Tabelle ausgewiesenen Werten gesetzlich vorgegeben. Er steigt demnach seit dem Jahre 2002 in Schritten von 0,5 Prozentpunkten auf schließlich 4,0 Prozent ab dem Jahre 2012 (»Riester-Treppe«); jede weitere Stufe dieser Treppe mindert den Rentenanpassungssatz bis einschließlich zum Jahre 2013. Erstmals zu berücksichtigen war der AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003. Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« voll ausgeschöpft werden kann. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 überbrückte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahre 2011 beschlossen wurde (so genannter »Ausgleichsbedarf«).

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit wurde in den Jahren 2008 und 2009 eine höhere Anpassung ermöglicht.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden RV-Beitrag – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, würde bei der Rentenanpassung so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast trügen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wird zudem die Bruttobelastung ohne Abzug der Fördermittel, obwohl die ja auch von den Rentnern über deren Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite variable Größe des »Riester-Faktors«, hat sich von 2009 auf 2010 nicht verändert. Für den »Riester-Faktor« 2011 ergibt sich somit ein Wert von

$$\begin{aligned}
 & \frac{(100 - 3,0 - 19,9)}{(100 - 2,5 - 19,9)} \\
 & = \mathbf{0,9936}.
 \end{aligned}$$

Der »Riester-Faktor« wirkt 2011 folglich im Umfang von 0,64 Prozentpunkten anpassungsmindernd.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit 0,25 vorgegebenen Parameter alpha. Der *Rentnerquotient* drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern aus. Er hat sich 2010 gegenüber 2009 erhöht; der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ fällt damit negativ aus (- 0,0182). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2010 um 0,33% stieg, sank die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 1,47%. Dies liegt v.a. daran, dass das Beitragsvolumen 2010 auf ein faktisch sehr hoch veranschlagtes – weil auf die doppelte Lohnzuwachsrate 2008 (+ 4,5%) abstellendes und die Wirkung der anschließenden Kurzarbeit vernachlässigendes – vorläufiges Durchschnittsentgelt 2010 bezogen wird.

Über den *Parameter alpha* (0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter alpha ist die Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 ist alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20% und bis 2030 auf 22% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, kann der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungen für die Zukunft weiter reduzieren. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die Deckelung des Beitragssatzes gibt, so wenig begründbar ist der Wert des Parameters alpha.

Für die Anpassung 2011 errechnet sich ein Nachhaltigkeitsfaktor von $(1 - 0,5537 / 0,5438) \times 0,25 + 1 = 0,9954$.

2011 entfaltet der Nachhaltigkeitsfaktor demnach eine anpassungsmindernde Wirkung in Höhe von 0,46 Prozentpunkten.

»Nachhofaktor«

Der AR 2011 ergibt sich aus der Multiplikation des Bruttoentgeltfaktors, des »Riester-Faktors« und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert: $27,20 \text{ €} \times 1,0310 \times 0,9936 \times 0,9954 = 27,74 \text{ €}$. Die Renten stiegen demnach um 1,99 Prozent. Für die neuen Länder errechnet sich ein aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von $24,13 \text{ €} \times 1,0255 \times 0,9936 \times 0,9954 = 24,47 \text{ €}$; dies entspräche einer Erhöhung um 1,41 Prozent.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnerempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen zusätzlich zu den Wirkungen des »Riester-Faktors«. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Quotientenbildung auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2009 ¹	164.130.072	43.482.889	
Rentenvolumen 2010 ¹	166.862.339	44.149.965	
Standardrente 2009 ²	14.515,20	12.816,90	
Standardrente 2010 ²	14.688,00	13.030,20	
Äquivalenzrentner 2009 ³	11.307	3.393	14.700
Äquivalenzrentner 2010 ³	11.360	3.388	14.748
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2009 ⁴	140.391.208	21.668.736	
Beitragsvolumen 2010 ⁴	143.210.915	22.212.333	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2009 ⁵	6.144,92	5.177,78	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2010 ⁵	6.368,60	5.356,88	
Äquivalenzbeitragszahler 2009 ⁶	22.847	4.185	27.032
Äquivalenzbeitragszahler 2010 ⁶	22.487	4.147	26.634
Rentnerquotient⁷			
2009			0,5438
2010			0,5537

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dies beträgt für die alten Länder 2009 30.879 € und 2010 32.003 €; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2009 1,1868 und 2010 1,1889)

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

Ab der Anpassung 2011 greift jedoch der »Nachhofaktor«, der bewirkt, dass ein (positiver) rechnerischer Anpassungssatz so lange halbiert wird, bis die in der Vergangenheit unterbliebenen Anpassungsdämpfungen (Ausgleichsbedarf) vollständig abgebaut sind.

Der rechnerische Anpassungsfaktor beträgt 1,0199. Daraus errechnet sich bei Rundung auf vier Nachkommastellen ein halber Anpassungsfaktor von 1,0100. Der AR 2011 ergibt sich aus der Multiplikation des bisherigen AR mit dem hälftigen Anpassungsfaktor:

$$27,20 \text{ €} \times 1,0100 = 27,47 \text{ €}.$$

Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,99 Prozent. Der »Nachhofaktor« wirkt 2011 im Westen somit im Umfang von 0,99 Prozentpunkten anpassungsmindernd.

In den neuen Ländern beträgt der rechnerische Anpassungsfaktor (O) 1,0141 und der halbe Anpassungsfaktor (O) somit 1,0071. Der AR(O) 2011 ergibt sich aus der Multiplikation des bisherigen AR(O) mit dem halben Anpassungsfaktor (O):

$$24,13 \text{ €} \times 1,0071 = 24,30 \text{ €}.$$

Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,70 Prozent.

Aufgrund des § 255a Abs. 2 SGB VI (Schutzklausel-Ost) ist der AR(O) allerdings mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der AR angepasst wird (0,99%):

$$24,13 \text{ €} \times 1,0099 = 24,37 \text{ €}.$$

Rentenzahlbetrag

Gegenüber dem Bruttobetrag der Rente fällt deren Zahlbetrag geringer aus. Die Bruttorente mindert sich um den hälftigen paritätischen

Beitrag zur Krankenversicherung (7,3%), den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung (1,95%, für nach 1939 geborene Rentner ohne Kind: 2,2%) und den Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent. Der seit 2011 mögliche Zusatzbeitrag sowie im Einzelfall eventuell fällige Steuern sind in der nachfolgenden Tabelle nicht berücksichtigt.

	alte Länder	neue Länder
Bruttostandardrente (Juli 2011)	1.236,15 €	1.096,65 €
Veränderung (zu Juni 2011)	+ 0,99 %	+ 0,99 %
Rentenzahlbetrag (Juli 2011)	1.110,68 €	985,34 €
Veränderung (zu Juni 2011)	+ 0,99 %	+ 0,99 %

Da der Nachholfaktor bei der Anpassung 2011 wirksam wird, sinkt der so genannte Ausgleichsbedarf; er reduziert sich auf 0,9715 und der Ausgleichsbedarf (Ost) mindert sich auf 0,9857. Demnach verbleibt ein Nachholbedarf an bislang nicht realisierter Anpassungsdämpfung von 2,85 Prozentpunkten in den alten und 1,43 Prozentpunkten in den neuen Ländern.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Mittels »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor sollen die Renten von der Entwicklung der Entgelte abgekoppelt und ein auf Perspektive deutlich abgesenktes Rentenniveau bewirkt werden. Die Schutzklausel des § 68a SGB VI schreibt allerdings vor, dass die beiden Faktoren soweit nicht anzuwenden sind, wie ihre Wirkung den bisherigen AR bzw. AR (O) verringert. Mit Wirkung ab der Anpassung 2010 wurde diese Schutzklausel ausgeweitet auf den Fall sinkender Bruttoentgelte. Seither ist gesetzlich garantiert, dass es bei den Rentenanpassungen nicht zu nominalen Kürzungen der Bruttorente kommt.

Damit können der »Riester-Faktor«, der Nachhaltigkeitsfaktor und nunmehr auch der Bruttoentgeltfaktor bei geringer oder gar sinkender Entgeltentwicklung die ihnen im Rahmen der Anpassungsformel zugedachte Wirkung nicht voll entfalten. Die in diesen Fällen unterbleibende Abkoppelung der Renten muss bei künftigen Anpassungen (ab 2011) nachgeholt werden – so ist es gesetzlich festgeschrieben. Dieser sogenannte Ausgleichsbedarf wurde durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz zum 30.06.2007 mit einem Wert von 0,9825 für die alten und 0,9870 für die neuen Länder festgelegt. Das entsprach seinerzeit einem Ausgleichsbedarf (Nachholbedarf an unterbliebenen Rentenminderungen) von 1,75 Prozentpunkten in den alten und 1,3 Prozentpunkten in den neuen Ländern. Der Ausgleichsbedarf berechnet sich aus der Division des ohne Schutzklausel errechneten aktuellen Rentenwerts durch den bisherigen aktuellen Rentenwert.

2005 hätte der AR bzw. AR (O) ohne Schutzklausel 25,84 € bzw. 22,74 € betragen; geteilt durch die bisherigen Werte (26,13 € bzw. 22,97 €) ergibt dies einen Ausgleichsfaktor von 0,9889 in den alten und 0,9900 in den neuen Länder. Für die Anpassung 2006 (gesetzliche Nullrunde) hätte sich ein AR bzw. AR (O) von 25,96 € bzw. 22,90 € errechnet; aus dem Jahre 2006 resultiert somit ein Ausgleichsfaktor in Höhe von 0,9935 für die alten und 0,9970 für die neuen Bundesländer. Der Ausgleichsbedarf ab dem 01. Juli 2006 ergibt sich aus der Multiplikation der Ausgleichsfaktoren der Jahre 2005 und 2006: 0,9889 x 0,9935

= 0,9825 für die alten und 0,9900 x 0,9970 = 0,9870 für die neuen Länder. Dieser Ausgleichsbedarf blieb bis zum 30.06.2010 unverändert.

Aus der formelbedingten Nullrunde des Jahres 2010 resultiert ein weiterer Ausgleichsbedarf. Ohne Schutzklausel errechnete sich in den alten Ländern ein AR von 26,63 €. Dies ergab für 2010 einen Ausgleichsfaktor von 26,63 €/27,20 € = 0,9790. Für die neuen Länder errechnete sich auf die gleiche Weise ein Ausgleichsfaktor von 24,00 €/24,13 € = 0,9946. Der Ausgleichsbedarf zum 01.07.2010 betrug für die alten Länder somit 0,9825 (Ausgleichsbedarf 30.06.2010) x 0,9790 (Ausgleichsfaktor 2010) = 0,9619 (Ausgleichsbedarf ab 01.07.2010). Der Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern betrug 0,9870 (Ausgleichsbedarf 30.06.2010) x 0,9946 (Ausgleichsfaktor 2010) = 0,9817 (Ausgleichsbedarf ab 01.07.2010). Das entsprach einer bisher nicht realisierten Anpassungsdämpfung von insgesamt 3,81 Prozent in den alten und 1,83 Prozent in den neuen Ländern. Sofern es in den Jahren nach 2010 zu Rentenerhöhungen kommt, wird der jährliche Rentenanpassungssatz solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf »abgeräumt« ist.

Für die Bestimmung des Ausgleichsbedarfs ab 01.07.2011 ist der bisherige Ausgleichsbedarf mit dem hälftigen Anpassungsfaktor (also der 2011 nachgeholtten Anpassungsdämpfung) – und nicht mit dem Ausgleichsfaktor (also einer unterbliebenen Anpassungsdämpfung) – zu multiplizieren. Bei Anwendung der Schutzklausel-Ost (was 2011 der Fall ist), erfolgt ein Abbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) allerdings nur in den Fällen, in denen der Wert des AR(O) vor Halbierung des Anpassungssatzes und vor Anwendung der Schutzklausel-Ost (2011: 24,47 €) den nach Anwendung der Schutzklausel-Ost ermittelten Wert übersteigt (2011: 24,37 €). Der Ausgleichsbedarf ab 01.07.2011 beträgt somit 0,9619 x 1,0100 = 0,9715 und der Ausgleichsbedarf (Ost) beläuft sich auf 0,9817 x 1,0041 = 0,9857. Damit verbleibt ab Juli 2011 ein Nachholbedarf an bislang nicht realisierter Anpassungsdämpfung in Höhe von 2,85 Prozentpunkten in den alten und 1,43 Prozentpunkten in den neuen Ländern.

Ausgleichsfaktor und Ausgleichsbedarf

Jahr	mit Schutzklausel bzw. bei hälftigem Anpassungsfaktor		ohne Schutzklausel bzw. bei vollem Anpassungsfaktor		Ausgleichsfaktor ¹ bzw. hälftiger Anpassungsfaktor		Ausgleichsbedarf ²	
	AR	AR(O)	AR	AR(O)	West	Ost	West	Ost
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
2005	26,13 €	22,97 €	25,84 €	22,74 €	0,9889	0,9900	0,9889	0,9900
2006	26,13 €	22,97 €	25,96 €	22,90 €	0,9935	0,9970	0,9825	0,9870
2010	27,20 €	24,13 €	26,63 €	24,00 €	0,9790	0,9946	0,9619	0,9817
2011	27,47 €	24,37 €	27,74 €	24,47 €	1,0100	1,0041	0,9715	0,9857

¹ [4] / [2] bzw. [5] / [3] ² ab dem 1. Juli des Kalenderjahres